

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Mag. Mayer, Klubobfrau Mag.^a Gutschl, Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf und Ing. Sampl (Nr. 470 der Beilagen 3.S.16.GP) betreffend die Verschiebung von Wahlen in Notsituationen

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 16. September 2020 mit dem Antrag befasst.

Abg. Mag. Mayer erläutert nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes und Antragstellung den Inhalt des Antrags. Demnach handle es sich um einen Antrag, der durch Corona notwendig geworden sei. In anderen Bundesländern gebe es bereits eine klare Regelung für den Fall, dass eine Wahl etwa in die Phase des Lockdowns gefallen wäre. Eine Prüfung der Salzburger Rechtslage habe ergeben, dass in einem solchen Fall die Verschiebung einer Wahl um lediglich einen Tag möglich wäre. Dies sei bedenklich. Bei Vorliegen von äußeren Umständen, die die ordnungsgemäße Durchführung einer Wahl nicht zuließen, müsse es die Möglichkeit geben, diese so lange wie notwendig verschieben zu können. Die bei der FPÖ vorhandene Skepsis, dass dies willkürlich missbraucht werden könnte, sei nachvollziehbar. Es gehe in dem Antrag jedoch darum, die Vorgangsweise in derartigen Situationen mit allen Parteien einvernehmlich zu diskutieren, um in einem so sensiblen Bereich einen möglichst alle Parteien umfassenden Konsens herzustellen. Tatsächlich sei es demokratiepolitisch bedenklicher, die derzeitige Rechtslage beizubehalten. Im Falle eines pandemiebedingten Lockdowns etwa würden besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen pauschal von einer in dieser Zeit stattfindenden Wahl ausgeschlossen, weil sie das Risiko nicht in Kauf nehmen würden. Hier stünde auch die Anfechtbarkeit des Wahlergebnisses im Raum. Die Einbindung der im Landtag vertretenen Parteien im Vorfeld der Beschlussfassung sei sehr wichtig und solle ermöglicht werden.

Abg. Dr. Schöppl verleiht der Sorge Ausdruck, dass die Regierung als Organ der Vollziehung aus dem Prozess einer Wahl als dem heikelsten Punkt der Demokratie aussteigen könne. Derzeit sei im Falle der Auflösung des Landtags ein sehr starrer Terminkalender vorgesehen, den die Regierung einzuhalten habe. Es gehe nicht an, hier eine Ermächtigung auszustellen, aus welchen Gründen auch immer, unter Ausreizung des verfassungsrechtlichen Spielraums aus diesem Prozess auszusteigen. Bei Eingriffen in das Wahlrecht sei es in einer Demokratie gut, dass dafür eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig sei. Einen Persilschein für die einfache Regierungsmehrheit auszustellen, einen Wahltermin abzusetzen, werde von der FPÖ sicher nicht mitgetragen. Würde in Wien der nun angesetzte Wahltermin von der Landesregierung mit Hinweis auf Corona abgesetzt und die Oppositionsparteien erführen dies aus der Zeitung, wäre dies demokratiepolitisch undenkbar. Die Intention des Antrags sei verständlich, es sei

aber dem Landtag durchaus zumutbar, sich auch in einer Notsituation zu treffen und die gebotenen Beschlüsse mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit herbeizuführen. Abg. Dr. Schöppl schlägt vor, den gegenständlichen Antrag nach dem Wort „aufgefordert“ um die Wortfolge „unter Einbindung aller Landtagsparteien“ zu ergänzen.

Abg. Dr. Maurer schließt sich für die SPÖ der Meinung von Abg. Dr. Schöppl an. Die Haltung über das Erfordernis einer Zwei-Drittel-Mehrheit werde geteilt. Darüber hinaus sei streng und genau zu definieren, was unter außerordentlichen Verhältnissen zu verstehen sei. Notwendig sei jedenfalls die Beschlussfassung mit Verfassungsmehrheit, also Zwei-Drittel. Es müsse auch eine Begrenzung mit Ablauf der Legislaturperiode geben, diese dürfe nicht auf den Sankt-Nimmerleins-Tag erstreckbar sein.

Abg. Heilig-Hofbauer BA schließt sich dem Großteil des Gesagten vollinhaltlich an. Es brauche eine möglichst breite Mehrheit, wenn möglich einen einstimmigen Beschluss. Es müsse schon der bloße Anschein einer Willkürmöglichkeit ausgeschlossen werden. Der Initiative lägen aber auch demokratiepolitische Bedenken hinsichtlich der derzeitigen Rechtslage zugrunde. Es dürfe nicht sein, dass ganze Bevölkerungsgruppen vom Wahlakt ausgeschlossen blieben, weil sie durch eine Notsituation von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen seien. Andere Bundesländer hätten entsprechende Vorkehrungen in ihren Rechtsordnungen. Die Verschiebung der Wahlen in der Steiermark etwa sei auch von der dortigen FPÖ mitgetragen worden. Der Wahlkampfleiter der FPÖ in Wien habe ebenfalls eine Verschiebung gefordert und in Oberösterreich plane die Regierung unter FPÖ-Beteiligung eine entsprechende Präzisierung der jetzigen Notstandsregelung. Die ablehnende Haltung der FPÖ in Salzburg sei deshalb nicht nachvollziehbar. Zu bedenken sei auch, dass es Situationen geben könne, die ein Zusammentreten des Landtags unmöglich machten. Die Regierung könne Beschlüsse im Umlaufwege fassen, der Landtag könne dies nicht.

Klubobmann Abg. Egger MBA stellt fest, dass eine Regelung erforderlich sei. Einer demokratiepolitisch bedenklichen Lösung würden die NEOS niemals zustimmen. Nachzudenken sei bereits im Vorfeld über Verschiebungsmöglichkeiten einer noch nicht ausgeschriebenen Wahl.

HR Mag. Bergmüller (Referat Wahlen und Staatsbürgerschaft) beantwortet die an ihn gerichteten Fragen dahingehend, dass die derzeit existierende Bestimmung in der Landtagswahlordnung bei Vorliegen besonderer Umstände der Wahlbehörde eine Verlängerung der Wahlzeit oder eine Verschiebung der Wahl um einen Tag erlaube. Größere, längere Beeinträchtigungen, wie eine Pandemie habe der Gesetzgeber nicht vor Augen gehabt. Diese Bestimmung sei seines Wissens nach auch noch nie zur Anwendung gelangt. Aufgrund der mit der Pandemie verhängten Ausgangsbeschränkungen sei der gesetzlich gebotene freie Zugang zur Wahl zumindest in Frage gestellt. Bei einer begründeten Befürchtung des Wählers, bei einer Teilnahme an der Wahl einer gesundheitlichen Gefährdung zu unterliegen, sei dieser freie Zugang nicht mehr gewährleistet. Bei einer gewissen Intensität könnte der Verfassungsgerichtshof bei einer Wahlanfechtung die Beeinträchtigung dieses Prinzips feststellen und die Wahl aufheben. Zu denken sei an Naturkatastrophen, Unruhen und kriegsähnliche Zustände oder

eben Pandemien. Für eine freie Wahl müsse Sicherheit im Land bestehen. Mit einer weitergehenden Bestimmung als derzeit könne das Risiko einer gesetzwidrigen Wahl reduziert werden. Für die vollziehenden Behörden bedeute aber die Verschiebung einer Wahl einen zusätzlichen Aufwand, der das Risiko eines anderen Anfechtungsgrundes wieder erhöhe. Die Mehrzahl der Länder verfüge derzeit über die gesetzliche Möglichkeit einer Verschiebung über einen Tag hinaus. Tirol habe eine Regelung geschaffen, die eine Verschiebung um sechs Monate erlaube. Eine derartige Befristung sei verfassungsrechtlich notwendig und sinnvoll.

Der auf Vorschlag von Abg. Dr. Schöppl modifizierte Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Salzburger Landesregierung wird aufgefordert, unter Einbindung aller Landtagsparteien eine Regierungsvorlage zu erarbeiten, welche entsprechende gesetzliche Regelungen vorsieht, um bei außerordentlichen Verhältnissen eine bereits mittels Verordnung ausgeschriebene Landtags-, Gemeindevertretungs- oder Bürgermeisterwahl über den nächsten Tag hinaus verschieben zu können, und diese dem Landtag zur Beschlussfassung zu übermitteln.

Salzburg, am 16. September 2020

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Mag. Mayer eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 7. Oktober 2020:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.